

Berufsordnung

**für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und
für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und -psychotherapeuten¹ Bayerns**

vom 18. Dezember 2014

Die 25. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 18. Dezember 2014 auf Grund von Art. 20 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) folgende Berufsordnung beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Berufsordnung mit Schreiben vom 15. Januar 2015, Aktenzeichen G32b-G8538-2014/5-16, genehmigt.

Zuletzt geändert durch Beschlüsse der 34. Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2019 und der 35. Delegiertenversammlung vom 28. November 2019, genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 4. Juni 2019, Aktenzeichen G32a-G8538-2019/1-21, und vom 9. Dezember 2019, Aktenzeichen G32a-G8538-2019/6-12.

¹ Die in der vorliegenden Berufsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	<u>4</u>
<u>Grundsätze</u>	<u>5</u>
§ 1 Berufsaufgaben	5
§ 2 Berufsbezeichnungen	5
§ 3 Allgemeine Berufspflichten	6
<u>Regeln der Berufsausübung</u>	<u>8</u>
§ 4 Allgemeine Pflichten	8
§ 5 Sorgfaltspflichten	8
§ 6 Abstinenz	10
§ 7 Aufklärungspflicht	11
§ 8 Schweigepflicht	12
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	13
§ 10 Datensicherheit	14
§ 11 Einsichtnahme in die Patientenakte	14
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten	15
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten	16
§ 14 Honorierung und Abrechnung	16
§ 15 Fortbildungspflicht	17
§ 16 Qualitätssicherung	17
§ 17 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber Dritten	18
§ 18 Delegation	18
§ 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte	19
<u>Formen der Berufsausübung</u>	<u>20</u>
§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung	20
§ 21 Berufliche Kooperationen	21

§ 22 Anforderungen an die Praxen	22
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung der Berufstätigkeit	23
§ 24 Vorsorgemaßnahmen für Aktenaufbewahrung und Datensicherheit	24
§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis	25
§ 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren	25
§ 27 Gutachten, Stellungnahmen, Bescheinigungen	26
§ 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung	27
Schlussbestimmungen	28
§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer	28
§ 30 Ahnden von Verstößen	28
§ 31 Berufsrechtsvorbehalt	28
§ 32 Inkrafttreten	28

Präambel

¹Die auf der Grundlage des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden „Psychotherapeutinnen“ und „Psychotherapeuten“ genannt) in Bayern. ²Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. ³Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. ⁴Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihren Patientinnen und Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern,
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern und
- auf kollegiales Verhalten hinzuwirken.

Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
- (2) ¹Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. ²Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.
- (3) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen. ²Zulässige Berufsbezeichnungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG):
 - „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
 - „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
 - „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.
- (2) ¹Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und akademische Grade dürfen unter Beachtung von § 23 Absätze 3 und 4 angegeben werden. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden „Kammer“

genannt) auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen. ⁴Für das Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen gelten die Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Kammer.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere
 - die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu respektieren,
 - Schaden zu vermeiden,
 - Nutzen zu mehren und
 - Gerechtigkeit anzustreben.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.
- (4) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beachten die Menschenrechte. ²Insbesondere ist ihnen die aktive und passive Beteiligung an physischer und psychischer Folter verboten. ³Dazu gehört auch die Begleitung und Beratung bei der Anwendung der Folter, die Drohung mit ihrer Anwendung und die wissenschaftliche Erforschung und Entwicklung von Foltertechniken.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen fachliche Weisungen nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und von Ärztinnen und Ärzten entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

- (7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (8) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. ²Sie haben darauf zu achten, dass bei öffentlichen Auftritten, bei denen die Berufsbezeichnung verwendet wird, keine Verwechslungsgefahr zwischen Psychotherapie und den im Rahmen dieses Auftritts vollzogenen Tätigkeiten entsteht. ³Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. ⁴Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt. ⁵Im Übrigen gilt § 23 Absätze 3 und 4.

Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten und diese zu beachten.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. ²Die Versicherungspflicht besteht für die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten persönlich, es sei denn, die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

§ 5 Sorgfaltspflichten

- (1) ¹Jede psychotherapeutische Behandlung hat unter Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, wirtschaftliche Notlage oder Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf das Behandlungsergebnis machen.
- (2) ¹Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. ³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen und Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden nicht herstellbar ist oder dauerhaft verloren geht, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. ²Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines

Patienten abzulehnen. ³Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

- (4) ¹Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Nutzen mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, die Behandlung zu beenden. ²Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern.
- (5) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. ²Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. ³Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten erfordern. ⁴Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.
- (6) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Kolleginnen und Kollegen, Ärztinnen und Ärzte oder Angehörige anderer Fachberufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind. ²Die Verantwortungsbereiche der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten und der oder des Angehörigen des anderen Berufes müssen klar erkennbar bleiben.
- (7) ¹Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen oder Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patientinnen oder Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.
- (8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen und Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin oder einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen oder versuchen, aus dieser persönliche oder wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine sexuellen Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten vornehmen oder an sich von einer Patientin oder einem Patienten vornehmen lassen. ²Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) ¹Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das Honorar abgegolten. ²Sie dürfen von Patientinnen und Patienten keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen fordern oder annehmen. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden und haben diese Zuwendungen abzulehnen, es sei denn, der Wert ist geringfügig. ⁴Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.
- (6) Die abstinenten Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist, in der

Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Psychotherapie.

§ 7 Aufklärungspflicht

- (1) ¹Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die behandelnde Psychotherapeutin oder den behandelnden Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. ²Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ²Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. ³Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz sowie die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) ¹Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient ihre oder seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. ²Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.
- (4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- (5) In Institutionen und im Rahmen von Kooperationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) ¹Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Weitergehende gesetzliche Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Schweigepflicht bleiben unberührt. ³Bei der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen sind die Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei allen Fällen der Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht ist das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten nach § 5 Absatz 1 vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Behandlungsverhältnisses angemessen zu berücksichtigen. ²Der erforderliche Umfang der Schweigepflichtentbindung ist jeweils abzuwägen.
- (4) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (5) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (6) ¹Die bei den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ²Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (7) ¹Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision, in Publikationen oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über

Patientinnen und Patienten oder über Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. ²Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten oder auf die Person Dritter erfolgen können. ³Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

- (8) ¹Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. ²Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. ³Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (9) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter hat sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. ²Alle die Behandlung der Patientin oder des Patienten betreffenden Unterlagen sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Die Patientenakte ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. ²Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.
- (2) ¹Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. ²Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten. ³Die elektronische Übermittlung von Daten erfordert eine vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützte Datenübertragung gemäß den aktuellen technischen Standards, soweit nicht eine Anonymisierung im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 erfolgt.

§ 11 Einsichtnahme in die Patientenakte

- (1) ¹Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. ³Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften der Patientenakte zu überlassen. ⁴Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Nimmt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. ³Eine

Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. ⁴Die Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Im Fall des Todes der Patientin oder des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erbinnen und Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin oder des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten entgegensteht.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

- (1) ¹Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. ²Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, ist die Behandlung nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten zulässig. ³Weitergehende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus. ²Auch nicht einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten sind die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Informationen entsprechend ihrem Verständnis zu erläutern, soweit sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwider läuft.
- (3) ¹Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. ²Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.
- (4) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihnen anvertrauten Mitteilungen. ²Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. ³Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen in § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

- (1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Patientinnen und Patienten, für die eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (2) ¹Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. ²Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten. ³Auch nicht einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten sind die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Informationen entsprechend ihrem Verständnis zu erläutern, soweit sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwider läuft.
- (3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. ²Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. ²In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) ¹Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. ²Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Weiß die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den

Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ²Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (5) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen von Patientinnen und Patienten eine Zahlung wegen des Nichterscheinens zu einem vereinbarten Termin oder der kurzfristigen Absage eines solchen (Bereitstellungshonorar) nur dann verlangen, wenn der Patientin oder dem Patienten die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Termin vorher mit angemessener Frist ohne Zahlungspflicht abzusagen. ²Weitergehende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.
- (7) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. ²Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

§ 16 Qualitätssicherung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. ²Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 17 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber Dritten

- (1) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. ²Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen. ³Soweit ein Verdacht der Gefährdung oder Schädigung einer Patientin oder eines Patienten besteht, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehalten, unter Wahrung der Autonomie und des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten Schritte zu erwägen, die geeignet sind, mögliche Schädigungen abzuwenden. ⁴§ 8 bleibt unberührt.
- (3) Bei sich aus der psychotherapeutischen Tätigkeit ergebenden Konflikten mit Kolleginnen und Kollegen oder Dritten kann eine Vermittlung durch die Kammer gemäß den Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) beantragt werden.

§ 18 Delegation

¹Psychotherapie muss persönlich und eigenverantwortlich erbracht werden und kann grundsätzlich nicht delegiert werden. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin oder der Patient wirksam eingewilligt hat. ³Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der delegierenden Psychotherapeutin oder dem delegierenden Psychotherapeuten.

§ 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte

- (1) Beschäftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Zeugnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) ¹Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Berufsordnung etwas anderes zulassen. ²Die Durchführung bestimmter Therapie- maßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten oder in besonderen Behand- lungsräumen stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtli- che Belange nicht beeinträchtigt werden. ³Ist eine Behandlung in einer Praxis aufgrund psychischer oder körperlicher Einschränkungen der Patientin oder des Patienten nicht möglich, kann die Behandlung in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch vollständig außerhalb der Praxis stattfinden.
- (2) ¹Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Niederlassungsorten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psycho- therapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tä- tigkeit zu treffen.
- (3) ¹Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Verän- derung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. ²Auch die Anzeigepflichten gemäß der Meldeordnung der Kammer sind zu beachten.
- (4) ¹Werden in der Praxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig oder nehmen Personen zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teil, trägt die Praxis- inhaberin oder der Praxisinhaber die berufsrechtliche Gesamtverantwortung. ²Die Patien- tinnen und Patienten müssen über die die Heilkunde ausübenden Personen am jeweiligen Ort in geeigneter Weise informiert werden. ³Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Kammer auf Verlangen über die am jeweiligen Ort an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Personen und deren Qualifikation zu infor- mieren.
- (5) ¹Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, an ei- nem eingerichteten Notfalldienst nach Maßgabe des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einem Notfalldienst entbindet die behandelnde Psycho- therapeutin oder den behandelnden Psychotherapeuten nicht von ihrer oder seiner Ver- pflichtung, für die Betreuung ihrer oder seiner Patientinnen und Patienten in dem Umfang

Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sich für den Notfalldienst fortzubilden, wenn sie nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

§ 21 Berufliche Kooperationen

- (1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammenschließen. ²Sie dürfen sich zudem zur kooperativen Berufsausübung mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie mit Personen zusammenschließen, welche über eine Qualifikation gemäß § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verfügen. ³Die Kammer kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Beschränkungen nach Satz 2 zulassen. ⁴Für Berufsausübungsgemeinschaften und Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung dürfen nur Gesellschaftsformen gewählt werden, die für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten rechtlich zulässig sind.
- (2) ¹Bei den Zusammenschlüssen im Sinne des Absatzes 1 sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen aller zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen. ²Die Fortführung des Namens von nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerinnen und Partnern ist unzulässig.
- (3) Abgesehen von einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an anderen Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.
- (4) Bei allen Formen von Kooperationen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (5) Bei allen Formen von Kooperationen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Beendigung der Kooperation eine Trennung der Datenbestände unter

Wahrung der Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten sowie der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich ist.

- (6) ¹Jede teilnehmende Psychotherapeutin und jeder teilnehmende Psychotherapeut haben dafür Sorge zu tragen, dass die psychotherapeutischen Berufspflichten im Hinblick auf die Kooperation eingehalten werden. ²Eine Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an Kooperationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschränken, ist unzulässig.
- (7) ¹Alle Kooperationen im Sinne dieser Vorschrift – gleich in welcher Form – sowie deren Änderungen oder Beendigung sind der Kammer anzuzeigen. ²Kooperationsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen, soweit es die Prüfung der Übereinstimmung der Vereinbarungen mit den Vorgaben dieser Berufsordnung im Einzelfall erfordert.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

- (1) ¹Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. ²Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.
- (2) ¹Anfragen von Patientinnen und Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Bei Verhinderung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung der Berufstätigkeit

- (1) ¹Die selbständige Ausübung von Psychotherapie ist an allen Orten der psychotherapeutischen Tätigkeit durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. ²Dabei sind der Name, die Berufsbezeichnung und ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) anzugeben. ³Abweichend von Satz 2 sollen besondere Behandlungsräume im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 durch ein Schild mit einem Hinweis auf den Praxissitz (Anschrift und Telefonnummer) gekennzeichnet werden. ⁴Weitere Angaben sind nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 möglich. ⁵Aus wichtigem Grund kann die Kammer auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. ²Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachgerechte und angemessene Information über das berufliche Angebot beschränken. ³Eine dem beruflichen Selbstverständnis der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.
- (4) ¹Berufswidrige Werbung ist Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten untersagt. ²Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. ³Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. ⁴Die Ausübung von Psychotherapie gemäß dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) muss in der Außendarstellung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten klar von ihren weiteren beruflichen Tätigkeiten bzw. Angeboten abgegrenzt werden. ⁵Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Tätigkeit ist unzulässig. ⁶Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen eine nach dieser Berufsordnung unzulässige Werbung auch durch andere weder veranlassen noch dulden. ⁷Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) ¹Das Impressum einer Internetpräsenz von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten muss die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Kammer und auf diese Berufsordnung enthalten. ²Weitergehende Anforderungen an eine Internetpräsenz aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Vorsorgemaßnahmen für Aktenaufbewahrung und Datensicherheit

- (1) ¹Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Aufgabe der Praxis oder bei Übergabe der Praxis an eine Praxisnachfolgerin oder einen Praxisnachfolger sowie im Falle eigenen Unvermögens (zum Beispiel bei Krankheit oder Tod) die Regeln der Datensicherheit gemäß § 10 eingehalten werden. ²Eine Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch dafür Sorge zu tragen, dass in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen die Patientenakten sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (3) ¹Patientenakten können bei Übergabe der Praxis mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben werden. ²Soweit eine Erklärung von Patientinnen und Patienten nicht vorliegt, können Patientenakten in die Obhut der Praxisnachfolgerin oder des Praxisnachfolgers gegeben werden, wenn diese oder dieser sich verpflichtet, die Patientenakten getrennt von eigenen Unterlagen unter Verschluss zu halten und nur mit Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten Zugriff auf die jeweilige Akte zu nehmen.
- (4) Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in geeigneter Weise und unter Beachtung von § 8 auch Vorsorge dafür zu treffen, dass für den Fall ihres Unvermögens bzw. der Aufgabe oder Übergabe ihrer Praxis die Patientinnen und Patienten von dem Aufbewahrungsort der Patientenakten Kenntnis erlangen können und Zugang zu diesen erhalten können.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Beschäftigungs- und/oder Dienstverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen fachliche Weisungen nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und von Ärztinnen und Ärzten als Vorgesetzten entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen und Berufskollegen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Sofern Weisungsbefugnis besteht, ist die Empfängerin oder der Empfänger dieser Weisungen dadurch nicht von ihrer oder seiner psychotherapeutischen Verantwortung entbunden.
- (5) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

- (1) ¹In der Ausbildung und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. ²Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern sowie Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. ²Zwischen einer Leiterin oder einem Leiter und einer Teilnehmerin oder

einem Teilnehmer einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Ausbildung oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

- (3) Die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.
- (5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Antragstellung ausgestellt werden.

§ 27 Gutachten, Stellungnahmen, Bescheinigungen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) ¹Bei der Erstellung psychotherapeutischer Gutachten und Stellungnahmen sowie bei der Ausstellung von Bescheinigungen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen der fachlichen Standards nach bestem Wissen ihre psychotherapeutische Überzeugung auszudrücken. ²Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen, zu deren Erstellung bzw. Ausstellung die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet ist oder die zu erstellen bzw. auszustellen sie oder er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Durchführung einer Begutachtung ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (4) ¹Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. ²Eine Stellungnahme im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die möglichen Risiken einer Äußerung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn sie oder er die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten auf dieser Grundlage von der Schweigepflicht entbunden hat. ³Gesetzliche Aussage- und Gutachterpflichten bleiben unberührt.

§ 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.
- (2) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. ²Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Geldgeberinnen und Geldgeber der Forschung zu nennen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Berufsaufsicht, an sie stellt, in angemessener Frist zu antworten.
- (2) Die Anzeigepflichten gemäß der Meldeordnung der Kammer sind zu beachten.

§ 30 Ahnden von Verstößen

- (1) ¹Schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Verstöße gegen diese Berufsordnung werden durch die Kammer gemäß den Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) berufsrechtlich verfolgt. ²Bei nur geringfügigen Berufsrechtsverstößen kann von einer berufsrechtlichen Sanktion abgesehen werden. ³Andere rechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31 Berufsrechtsvorbehalt

Vorschriften dieser Berufsordnung, die das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) einschränken, sind vorrangig auf Grund von § 1 Absatz 3 PartGG.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.